



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 13

Freitag, den 9. April

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Torfwerk Schön, Elisabethfehner Straße 12,
26683 Saterland-Ramsloh 53

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Bischoff, Großefehn/Wrisse 53

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehne 53

A. Bekanntmachungen der Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Torfwerk Schön, Elisabethfehner Straße 12, 26683 Saterland-Ramsloh

Das Torfwerk Schön, Elisabethfehner Straße 12, 26683 Saterland-Ramsloh, plant in der Stadt Wiesmoor den Abbau von ca. 6 ha Torf, Gemarkung Marcardsmoor, Flur 10, Flurstücke 29 und 32.

Der Landkreis Aurich hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.04.2010

Landkreis Aurich
Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Bischoff, Großefehn/Wrisse

Herr Fokko Bischoff, Zum Laubwald 1, 26629 Großefehn, plant die Verlegung eines Grabens in der Gemarkung Wrisse, Flur 3, Flurstück 163/138.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 01.04.2010

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehne

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehne hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 17.02.2010 eine Ergänzung der Friedhofsordnung (§ 19 Abs. 4) und eine Erhöhung der z.Zt. gültigen Friedhofsgebühren (§ 6 Abs. 7) beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 24.03.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt
a) im Pfarramt Berumerfehne, Dorfstraße 29, 26532 Berumerfehne
b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66, 26506 Norden
zur Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand